

**Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der  
Kindertageseinrichtungen in kommunaler Trägerschaft  
der Gemeinde Nobitz  
(KitaGebS)  
vom 10. Dezember 2018**

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1, 20 Abs. 2 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41) sowie der jeweils aktuellen Fassung, der §§ 2, 10 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301) sowie der jeweils aktuellen Fassung, des § 90 des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022) sowie der jeweils aktuellen Fassung, der §§ 21 Abs. 1, 29 und 30 des Thüringer Gesetzes über die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege als Ausführungsgesetz zum Achten Buch Sozialgesetzbuch (Thüringer Kindertagesbetreuungsgesetz – ThürKitaG) vom 18.12.2017 (GVBl. S. 276) sowie der jeweils aktuellen Fassung sowie § 10 der Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen in kommunaler Trägerschaft der Gemeinde Nobitz (KitaBenS) in ihrer aktuellsten Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Nobitz in der Sitzung vom 28. November 2018 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1 Geltungsbereich**

Diese Satzung gilt für alle Kindertageseinrichtungen in Trägerschaft der Gemeinde Nobitz.

**§ 2 Gebührenerhebung**

Die Gemeinde Nobitz erhebt für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen Benutzungsgebühren und für die Verpflegung von Kindern in Kindertageseinrichtungen Verpflegungsnebengebühren nach Maßgabe dieser Satzung. Die Benutzungsgebühren werden nachfolgend als Elternbeitrag bezeichnet.

**§ 3 Gebührenschuldner**

- 1) Gebührenschuldner des Elternbeitrages und der Verpflegungsnebengebühren sind die Eltern der Kinder in den Kindertageseinrichtungen. Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.
- 2) Eltern im Sinne dieser Satzung sind die jeweiligen Personensorgeberechtigten oder Personen, denen die Erziehung durch Rechtsvorschrift oder Vertrag ganz oder teilweise übertragen wurde.

**§ 4 Entstehen und Ende der Gebührenschuld**

- 1) Die Gebührenschuld für die Benutzung der Kindertageseinrichtung entsteht mit der Aufnahme des Kindes in eine Kindertageseinrichtung bzw. ab dem im Aufnahmebescheid festgesetzten Datum, sofern die Eltern den Platz nicht rechtzeitig mindestens 2 Wochen vor der geplanten Aufnahme ihres Kindes schriftlich gegenüber der Gemeindeverwaltung wieder gekündigt haben und endet mit dem Wirksamwerden der Abmeldung oder dem Ausschluss des Kindes oder dem Beginn der Elternbeitragsfreiheit gemäß § 30 ThürKitaG.
- 2) Die Gebührenschuld für die Inanspruchnahme von Verpflegungsangeboten beginnt mit der Anmeldung in der Kindertageseinrichtung und endet mit dem Wirksamwerden der Abmeldung vom Besuch der Kindertageseinrichtung sowie im Falle des Ausschlusses des Kindes.

## **§ 5 Fälligkeit und Zahlung des Elternbeitrages**

- 1) Der Elternbeitrag ist als Monatsbetrag zu entrichten. Wird ein Kind während eines Monats in einer Kindertageseinrichtung aufgenommen, so ist bei einer Aufnahme bis einschließlich zum 15. des Monats der volle Elternbeitrag für den Monat zu zahlen. Bei einer Aufnahme nach dem 15. des Monats ist die Hälfte der Gebühr für den Monat zu zahlen.
- 2) Der Elternbeitrag ist auch zu entrichten, wenn die Einrichtung, z. B. zwischen Weihnachten und Neujahr, an Brückentagen oder während der Schließzeit in den Sommerferien geschlossen bleibt. Dies gilt auch bei sonstigen Schließzeiten der Einrichtung (z. B. Weiterbildungstagen).
- 3) Der Elternbeitrag ist am 15. eines jeden Monats für den laufenden Monat fällig und an die Gemeindekasse zu entrichten. Die Zahlung soll in der Regel bargeldlos per SEPA-Lastschrift einzug erfolgen.
- 4) Eine Zahlung des Elternbeitrages direkt in der Kindertageseinrichtung ist nicht zulässig.
- 5) Wenn ein Kind aufgrund ärztlich nachgewiesener Erkrankung die Kindertageseinrichtung über einen Zeitraum von mehr als einem Monat nicht besuchen kann, wird der Elternbeitrag für diesen Zeitraum auf Antrag erstattet. Bei einer Abwesenheit für einen kürzeren Zeitraum bleibt die Höhe des Elternbeitrages unberührt.

## **§ 6 Höhe, Fälligkeit und Zahlung der Verpflegungsnebengebühren**

- 1) Die monatliche Pauschale für die Vor- und Nachbereitung der Mahlzeiten (Verpflegungsnebengebühr) beträgt bei einer Ganztagsbetreuung 25,00 Euro. Wird das Kind nur halbtags betreut (maximal 6 Stunden), so beträgt die Verpflegungsnebengebühr 17,50 Euro.
- 2) Die Verpflegungsnebengebühren werden pauschal als Monatsbetrag von den Eltern erhoben, unabhängig von der An- bzw. Abwesenheit des Kindes.
- 3) Die Verpflegungsnebengebühr ist jeweils zum 15. eines jeden Monats fällig und an die Gemeindekasse zu entrichten. Die Zahlung soll in der Regel bargeldlos per SEPA-Lastschrift einzug erfolgen.
- 4) Wenn ein Kind aufgrund ärztlich nachgewiesener Erkrankung die Kindertageseinrichtung über einen Zeitraum von mehr als einem Monat nicht besuchen kann, wird die Verpflegungsnebengebühr für diesen Zeitraum auf Antrag erstattet. Bei einer Abwesenheit für einen kürzeren Zeitraum bleibt die Höhe der Verpflegungsgebühr unberührt.

## **§ 7 Elternbeitragsfreiheit**

Für die Betreuung eines Kindes mit gewöhnlichem Aufenthalt in Thüringen im Zeitraum der letzten zwölf Monate vor dessen regulärem Schuleintritt (jeweils erster Schultag für alle nach § 18 Abs. 1 Thüringer Schulgesetz schulpflichtigen Kinder) wird kein Elternbeitrag erhoben. Für ein Kind mit gewöhnlichem Aufenthalt in Thüringen, welches nach § 18 Abs. 3 des Thüringer Schulgesetzes von der Schulpflicht zurückgestellt wurde, verlängert sich die Elternbeitragsfreiheit bis zum Tag vor dessen ersten Schultag. Sofern die Betreuung in dem Monat, in dem die Elternbeitragsfreiheit beginnt, keinen vollen Monat mehr umfasst, wird ein Elternbeitrag nur bis zum Tag vor Beginn der jeweiligen Elternbeitragsfreiheit erhoben. Hierzu wird der jeweils zu zahlende Monatsbeitrag durch 30 Tage dividiert und mit der Anzahl der Tage im jeweiligen Monat vom 1. des Monats bis einschließlich des Tages vor Beginn der Elternbeitragsfreiheit multipliziert.

## **§ 8 Höhe des Elternbeitrages**

- 1) Die Höhe des Elternbeitrages bemisst sich nach der Anzahl der in den Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Nobitz gleichzeitig betreuten Kinder einer Familie, nach dem Alter sowie nach dem gewählten Betreuungsumfang. Als Familie gelten Alleinerziehende sowie Ehepaare oder Perso-

nen, die in eheähnlicher Gemeinschaft gemäß § 20 SGB XII leben und ihre im selben Haushalt lebenden Kinder. Als Familie gelten auch Pflegefamilien.

- 2) Für die Inanspruchnahme eines Platzes in einer Kindertageseinrichtung mit einer Betreuungszeit von maximal 9 Stunden täglich beträgt die Gebühr je Monat für Kinder gestaffelt nach Alter und Anzahl gemäß Absatz 1:

<b>Alter des Kindes</b>	<b>Monatsgebühr in Euro</b>		
	1. Kind	2. Kind	ab 3. Kind
ab 1 Jahr bis zu Vollendung des 2. Lebensjahres	147,00	125,00	103,00
ab Vollendung des 2. Lebensjahres bis Vollendung des 3. Lebensjahres	127,00	108,00	89,00
ab Vollendung des 3. Lebensjahres bis Vollendung des 4. Lebensjahres	117,00	99,00	82,00
ab Vollendung des 4. Lebensjahres bis zum Schuleintritt bzw. zum Wirksamwerden der Elternbeitragsfreiheit	117,00	99,00	82,00

- 3) Unter dem 1. Kind versteht sich jeweils das ältere/älteste Kind.
- 4) Ist ein Betreuungsumfang von mehr als 9 Stunden vereinbart, erhöht sich der Elternbeitrag um 10 von Hundert der in Abs. 2 maßgeblichen Gebühr. Wird das Kind nur halbtags betreut (maximal 6 Stunden), so verringern sich der Elternbeitrag auf 70 von Hundert der nach dem Abs. 2 maßgeblichen Gebühr. Diese Kinder sind spätestens nach dem Mittagessen bzw. vor dem Mittagsschlaf aus der Kindereinrichtung abzuholen. Ermittelte Gebühren nach diesem Absatz sind auf volle Euro auf- bzw. abzurunden.
- 5) Wird ein Kind bis zur Schließzeit der Kindertagesstätte nicht abgeholt, werden pro angefangene halbe Stunde 10,00 Euro zusätzlich zum Elternbeitrag erhoben. Die Festsetzung liegt im Ermessen der jeweiligen Kita-Leitung.
- 6) Für die Änderung der altersabhängigen Elternbeiträge ist entscheidend, wann das entsprechende Alter der nächsten Altersstufe erreicht wird. Wird die nächste Altersstufe bis einschließlich des 15. Tages eines Monats erreicht, ist für diesen Monat die Gebühr für die nächsthöhere Altersstufe zu berechnen. Liegt dieser Tag nach dem 15. eines Monats, ist für den gesamten Monat die Gebühr für die niedrigere Altersstufe zu berechnen.
- 7) Wird der gewählte Betreuungsumfang/vereinbarte Betreuungszeit überschritten, kann die Gemeinde nach schriftlicher Anhörung der Eltern den Elternbeitrag des nächsthöheren Betreuungsumfanges festsetzen.

### **§ 9 Festlegung der Elternbeiträge, Auskunftspflichten, Gebührenübernahme**

- 1) Die Gemeindeverwaltung erlässt einen Bescheid, aus dem die Höhe des Elternbeitrages sowie der Verpflegungsnebengebühren nach Maßgabe dieser Satzung hervorgehen. Die Nacherhebung von Gebühren nach § 8 Abs. 5 und 7 erfolgt rückwirkend in einem gesonderten Bescheid mit einer sofortigen Fälligkeit. Die Eltern sind verpflichtet im Zuge der Aufnahme eines Kindes alle notwendigen Angaben zu tätigen und entsprechend zu belegen (z. B. durch Vorlage von Geburtsurkunde/Kinderausweis...), die für die Ermittlung der Elternbeiträge relevant sind.
- 2) Die Elternbeiträge können nach § 90 Abs. 3 SGB VIII auf Antrag ganz oder teilweise vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe übernommen werden, wenn die Belastung den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist. Für die Feststellung der zumutbaren Belastung gelten die §§ 82 bis 85, 87 und 88 SGB XII entsprechend.

## **§ 10 Schlussvorschriften / Inkrafttreten**

- 1) Die in dieser Satzung verwandten personenbezogenen Bezeichnungen gelten für Frauen in der weiblichen, für Männer in der männlichen Sprachform.
- 2) Diese Satzung tritt am 01.01.2019 in Kraft. Gleichzeitig treten die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen in kommunaler Trägerschaft (Gebührensatzung – Kindertageseinrichtungen) der Gemeinde Nobitz vom 09.12.2016 und die 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen in kommunaler Trägerschaft vom 10.04.2018 sowie für den Wirkungsbereich der Gemeinde Nobitz die Gebührensatzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Verwaltungsgemeinschaft Wieratal vom 08.06.2011 und die Änderungssatzung zur Gebührensatzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Verwaltungsgemeinschaft Wieratal vom 15.03.2016 außer Kraft.

Nobitz, den 10.12.2018  
Gemeinde Nobitz

gez.  
Hendrik Läbe  
Bürgermeister

(Dienstsiegel)

### **Bekanntmachungsvermerk:**

Diese Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen in kommunaler Trägerschaft der Gemeinde Nobitz (KitaGebS) vom 10. Dezember 2018 Satzung wurde durch Veröffentlichung im „Amts- und Mitteilungsblatt `Landkurier´ der Gemeinde Nobitz sowie der zu erfüllenden Gemeinden Göpfersdorf und Langenleuba-Niederhain“ in der Ausgabe Nr. 27/18 vom 22. Dezember 2018 öffentlich bekannt gemacht.